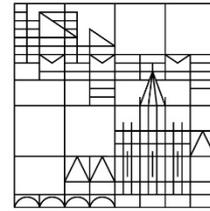


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2023

**Geschäftsordnung des Konvents der
Doktorandinnen und Doktoranden der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Sektion der Universität Konstanz**

Vom 10. Januar 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz

vom 10. Januar 2023

Der Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion hat in seiner Vollversammlung am 29. November 2022 die nachstehende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion

Die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bis zum Abschluss der Promotion bilden den Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion (im Folgenden: im Folgenden: Promovierendenkonvent MNS)).

§ 2 Aufgaben des Promovierendenkonvents MNS

- (1) Der Promovierendenkonvent MNS bündelt und vertritt die Interessen der an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bis zum Abschluss der Promotion, innerhalb der Universität Konstanz und nach außen. Er arbeitet kooperativ mit den weiteren Konventen an der Universität sowie mit den weiteren universitären Organen und Mitgliedergruppen zusammen.
- (2) Der Promovierendenkonvent MNS berät über Fragen, die die Belange seiner Mitglieder betreffen. Er kann Empfehlungen an die Organe der Universität zu allen Themen aussprechen, die seine Mitglieder betreffen. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet. Er fördert die Vernetzung seiner Mitglieder untereinander sowie auch mit den Mitgliedern der weiteren Konvente innerhalb der Universität. Er fördert die Vernetzung mit anderen Organisationen der Doktorandinnen und Doktoranden auf Landes- oder Bundesebene. Er wirkt an der Entscheidung über die Verwendung der von den Doktorandinnen und Doktoranden gezahlten Beiträge an die Verfasste Studierendenschaft der Universität Konstanz mit.

§ 3 Organe des Konvents MN

Organe des Konvents sind die Vollversammlung sowie der Vorstand.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Alle angenommenen Promovierenden bis zum Abschluss der Promotion sind stimmberechtigtes Mitglied in der Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Geschäftsordnung nicht einer anderen Stelle zugewiesen sind. Sie wählt gemäß § 5 den Vorstand.
- (3) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Semester. Sie ist nicht universitätsöffentlich. Sie soll mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, möglichst während der Vorlesungszeit, durch den Vorstand einberufen werden. Die Vollversammlung

kann auch außerplanmäßig einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens zehn Mitglieder des Promovierendenkonvents MNS dies beantragen. Auf Einladung des Vorstands können externe Personen ohne Stimmrecht an der Vollversammlung teilnehmen.

- (4) Die Einladung und Unterlagen zur Vollversammlung werden auf elektronischem Weg versandt oder über ein Portal bereitgestellt, zu dem alle Mitglieder Zugang haben. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt, jedes Mitglied kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung ist nach Versand bis zum Beginn der Sitzung möglich, sofern alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (5) Die Vollversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet. Rederecht in den Sitzungen haben alle Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In der Regel wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden.
- (6) Zu den Sitzungen werden die gewählten Vertretungen der Doktorandinnen und Doktoranden im Senat und im Sektionsrat MN besonders eingeladen, die gebeten werden, im Rahmen des rechtlich Zulässigen über aktuelle, die Doktorandinnen und Doktoranden betreffende Themen im Senat und im Sektionsrat zu berichten.
- (7) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von den Mitgliedern eingesehen werden können. Die Sitzungsleitung bestellt dafür eine Protokollführung. Sitzungsleitung und Protokollführung erfolgt durch zwei verschiedene Personen. Die Vollversammlung kann beschließen, dass Teile des Protokolls universitätsweit veröffentlicht werden. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an der Vollversammlung kann innerhalb einer Woche der Niederschrift widersprechen, ansonsten gilt diese als genehmigt.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Vollversammlung wählt mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitglieder, von denen eines den Vorsitz übernehmen kann. Es wird angestrebt, dass die Fächervielfalt der Sektion im Vorstand repräsentiert wird. Jedes Mitglied des Konvents MN kann als Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (2) Die Wahl leitet ein Vorstandsmitglied. Sie erfolgt geheim, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder sind mit einer offenen Abstimmung einverstanden. Solange die Zahl der Kandidierenden nicht größer als fünf ist, kann die Wahl im Block durchgeführt werden. Wenn mehr als fünf Personen zur Wahl stehen, findet eine Personenwahl statt, bei der jedes stimmberechtigte Mitglied maximal 1 Stimme pro Person und insgesamt maximal fünf Stimmen vergeben kann; gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit kann im Bedarfsfall eine Stichwahl durchgeführt werden.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. November eines Jahres. Besteht ein erhebliches Risiko, dass die Zahl der aktiven Vorstandsmitglieder im Sommersemester unter drei sinken wird, kann für die verbleibende Zeit eine Nachwahl stattfinden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, weil es aufgrund des Abschlusses des Promotionsverfahrens aus dem Promovierendenkonvent MNS ausscheidet, so

kann die Tätigkeit als Vorstandsmitglied bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin ausgeübt werden, wobei jedoch kein Stimmrecht in der Vollversammlung nach § 4 dieser Geschäftsordnung mehr besteht.

- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz wählen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Deren Amtszeiten richten sich nach ihrer Amtszeit im Vorstand.
- (5) Der Vorstand organisiert die Arbeit des Promovierendenkonvent MNS, nimmt Anfragen an den Promovierendenkonvent MNS entgegen, informiert die Mitglieder des Promovierendenkonvent MNS über aktuelle Themen und Entwicklungen, wirkt an der Entscheidung über die Verwendung der von den Doktorandinnen und Doktoranden gezahlten Beiträge an die Verfasste Studierendenschaft mit und übernimmt die Repräsentation der Promovierenden im Vorstand der Konstanz Research School. Außerdem organisiert er die Außerdarstellung und leitet die in den Sitzungen beschlossenen Empfehlungen an die zuständigen Organe der Universität weiter. Die Vollversammlung kann weitere Aufgaben des Vorstandes definieren.
- (6) Der Vorstand kann Kommissionen und Ausschüsse für bestimmte Themenbereiche einsetzen. In diesen können alle Mitglieder des Promovierendenkonvents MNS mitwirken.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, sofern eine solche bzw. ein solcher bestimmt wurde. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (8) Angelegenheiten der laufenden Verwaltung erledigen die Vorstandsmitglieder in eigener Zuständigkeit. Zu ihrer Entlastung können sie einzelne Aufgaben oder Arten von Aufgaben an andere Mitglieder des Promovierendenkonvent MNS delegieren. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand gemeinschaftlich für die Vollversammlung entscheiden. Der Vorstand kann sich zur Organisation seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Arbeitsgruppen

Für bestimmte Themen, die die Mitglieder des Promovierendenkonvent MNS betreffen, können vom Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Alle Mitglieder der Vollversammlung können die Einsetzung von Arbeitsgruppen beantragen und diese leiten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind in der Vollversammlung vorzustellen und zu diskutieren. Die Vollversammlung kann darüber einen Beschluss fassen.

§ 7 Mitwirkung an der Entscheidung über die Verwendung der von den Doktorandinnen und Doktoranden gezahlten Beiträge an die Studierendenschaft

- (1) Die von den Doktorandinnen und Doktoranden gezahlten Beiträge an die Studierendenschaft der Universität Konstanz werden gemäß § 65 Abs. 5 LHG von der Studierendenschaft bewirtschaftet. Die Mitwirkung an der Entscheidung über deren Verwendung erfolgt durch die Konvente der drei Sektionen gemeinsam. Dies macht eine Abstimmung zwischen den Konventen der drei Sektionen erforderlich. Die Vorstände der Konvente und die Studierendenschaft einigen sich zunächst über die Aufteilung der Mittel für zentrale Maßnahmen, die Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden gleichermaßen nutzen, und für Maßnahmen, die speziell der Gruppe der immatrikulierten Doktorandinnen

und Doktoranden zu Gute kommen. Für die Bewirtschaftung der Mittel für spezielle Maßnahmen für die Doktorandinnen und Doktoranden wird in den folgenden Absätzen ein Verfahren vorgesehen.

- (2) Bevor Gelder für ein Projekt ausgegeben werden können, muss eine Ausgabe vorgeschlagen werden. Vorschläge müssen sich am Zweck des § 65a Abs. 5 S. 3 LHG BW sowie an den Regeln der Studierendenschaft orientieren, d.h. insbesondere, dass die Gelder nur für Belange der immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden ausgegeben werden dürfen und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten ist. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vollversammlung. Sofern ein Vorschlag nicht bereits von einem Vorstandsmitglied stammt, ist der Vorstand zu einer Einbringung des Vorschlags binnen zwei Wochen zur Abstimmung in den Kreis aller Vorstandsmitglieder der drei Sektionen verpflichtet. Eine Einbringung findet nicht statt, wenn in dem betreffenden Haushaltsjahr Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen oder der Vorschlag nicht mit § 65a Abs. 5 S. 3 LHG BW oder mit den sonstigen haushaltsrechtlichen Regelungen, die für die Studierendenschaft gelten, übereinstimmt; im Übrigen können die Vorschläge angenommen werden.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder der drei Sektionen stimmen gemeinsam über Vorschläge ab. Das Stimmgewicht jedes Vorstandsmitglieds ist gleich.
- (4) Ein Vorschlag ist angenommen, sofern nicht der Vorstand des Konvents einer Sektion als Ganzes oder die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Konvente aller Sektionen einem Vorschlag widersprechen. Eine Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht binnen einer Woche Einspruch gegen einen Vorschlag erhoben wird. Einspruchsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied der Konvente der drei Sektionen. Ein Einspruch ist zu begründen.
- (5) In dringenden Fällen kann Vorschlägen ausnahmsweise auch kurzfristig, d.h. außerhalb der Einspruchsfrist des Abs. 4, zugestimmt werden, sofern mindestens fünf Vorstandsmitglieder der Konvente aller Sektionen zustimmen, wovon jedenfalls ein Vorstandsmitglied jeder Sektion vertreten sein muss.
- (6) Über die Durchführung des Abstimmungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Durchführung des Verfahrens und den Beschluss dokumentiert und von einem Vorstandsmitglied aus jeder Sektion zu unterzeichnen ist. Der Beschluss kommt mit Feststellung und Bekanntgabe des dokumentierten Beschlussergebnisses an alle Vorstandsmitglieder zustande.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied eines Konvents ist befugt, die Niederschrift mit Beschluss an die Verfasste Studierendenschaft zur Umsetzung weiterzuleiten. Ein Vorstandsmitglied der Studierendenschaft kann ggf. ein oder mehrere Konventsvorstandsmitglieder schriftlich bevollmächtigen, zur Umsetzung des Beschlusses auch Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung für die Studierendenschaft abzuschließen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung keine besonderen Verfahrensbestimmungen getroffen sind, gilt für die Vollversammlung die Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung.
- (2) Vorstandsmitglieder, die bei Inkrafttreten der Neufassung der Geschäftsordnung im Amt sind, bleiben bis zum 31.10.2023 im Amt. Die Amtszeit der neu zu wählenden Vorstandsmitglieder beginnt am 01.11.2023.

Konstanz, 10. Januar 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -